

# IHK München und Oberbayern

## Corona und Kurzarbeit / Kurzarbeitergeld

Sowohl Produktionsausfälle aufgrund von Corona-bedingten Lieferschwierigkeiten als auch Ausfälle aufgrund von Infektionsschutzmaßnahmen wie Betriebsschließungen könnten ein Grund für die Anordnung von Kurzarbeit sein. Dann kann Anspruch auf Zahlung von Kurzarbeitergeld durch die Bundesagentur für Arbeit bestehen.

Wann können Sie Kurzarbeit mit Ihren Mitarbeitern vereinbaren?

Bitte beachten Sie:

- Kurzarbeit (also die Verkürzung der Arbeitszeit mit entsprechender Entgeltkürzung) kann **nicht ohne Weiteres einseitig** durch den Arbeitgeber angeordnet werden. Hierzu muss zunächst eine rechtliche Grundlage vorhanden sein.
- Die Möglichkeit zur Anordnung von Kurzarbeit muss also im einzelnen **Arbeitsvertrag**, einer **Betriebsvereinbarung** oder in einem anzuwendenden **Tarifvertrag** vereinbart worden sein.

Unternehmer sollten also überprüfen, ob eine Rechtsgrundlage für die Verringerung der Arbeitszeit mit entsprechender Entgeltkürzung besteht oder ob möglicherweise noch kurzfristig eine solche

Regelung mit den einzelnen Arbeitnehmern vereinbart werden kann.  
Kurzarbeitergeld kommt gemäß §§ 95 ff. SGB III in Betracht, wenn

- ein erheblicher Arbeitsausfall mit Entgeltausfall vorliegt,
- die betrieblichen Voraussetzungen erfüllt sind,
- die persönlichen Voraussetzungen erfüllt sind und
- der Arbeitsausfall der Agentur für Arbeit angezeigt worden ist.

## Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Ein erheblicher Arbeitsausfall ist gemäß § 96 SGB III gegeben, wenn

- er auf wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis beruht,
- er vorübergehend ist,
- er **nicht vermeidbar** ist,
- im jeweiligen Kalendermonat (Anspruchszeitraum) bisher mindestens ein Drittel, jetzt wegen Corona 10 Prozent der im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von einem Entgeltausfall von jeweils mehr als 10 Prozent ihres monatlichen Bruttoentgelts betroffen ist.

Sind wegen des Virus die Voraussetzungen für Kurzarbeit gegeben?

Für die Fälle des Arbeitsausfalles aufgrund von Corona ist sowohl ein Arbeitsausfall

- aufgrund von wirtschaftlichen Gründen (z. B. beim **Stocken der Produktion** aufgrund des Fehlens von Vorprodukten aus China
- oder auch bei der **Absage von Veranstaltungen**, die als Dienstleister betreut wurden)
- als auch ein „**unabwendbares Ereignis**“ (z. B. im Falle einer Betriebsschließung aus Infektionsschutzgründen) denkbar.

Die [Bundesagentur für Arbeit](#) hat grundsätzlich auf die Möglichkeit eines Anspruchs auf Kurzarbeitergeld bei Corona-bedingtem Arbeitsausfall hingewiesen.

- Zu beachten ist aber, dass das Kurzarbeitergeld auch weitere Voraussetzungen hat als das Vorliegen von wirtschaftlichen Gründen oder einem unabwendbaren Ereignis.
- Zum Beispiel muss der Arbeitsausfall „**nicht vermeidbar**“ sein. Bei Arbeitsausfall aufgrund des Ausbleibens von Lieferungen kann es somit darauf ankommen, ob eine Ersatzbeschaffung generell – wenn auch vielleicht zu einem weit höheren Preis – möglich ist oder gewesen wäre, oder ob das Problem durch das Anlegen von Vorräten hätte vermieden werden können.
- Laut Bundesagentur sollen diese Kriterien im Corona-Fall **großzügig zugunsten der Unternehmen** bzw. den

anspruchsberechtigten Arbeitnehmern ausgelegt werden.

Welche Maßstäbe in der Praxis tatsächlich angelegt werden, wird sich zeigen.

- Wichtig zu wissen ist auch, dass Kurzarbeitergeld nur dann in Betracht kommt, wenn alle anderen zumutbaren Mittel zur Abwendung des Arbeitsausfalls ergriffen wurden. Dazu zählt zum Beispiel auch die **vorrangige Gewährung von Erholungsurlaub** oder die Einbringung eventuell vorhandener Arbeitszeitguthaben.

## Hinweise zum Verfahren

Der Arbeitsausfall muss gemäß § 99 SGB II der am Betriebssitz örtlich zuständigen Agentur für Arbeit schriftlich oder elektronisch angezeigt werden. Weitere Informationen zu Voraussetzungen, Verfahren und dem Link zur online-Antragstellung unter <https://www.arbeitsagentur.de/unternehmen/finanziell/kurzarbeitergeld-arbeitgeber-unternehmen>

**Wichtig:** Kurzarbeitergeld wird frühestens von dem Kalendermonat an geleistet, in dem der Arbeitsausfall angezeigt wurde, eine rückwirkende Zahlung erfolgt darüber hinaus nicht!

Die konkrete Berechnung und Auszahlung des Kurzarbeitergeldes an die einzelnen Arbeitnehmer erfolgt gemäß § 320 SGB III durch den Arbeitgeber, die Bundesagentur für Arbeit zahlt in einer Summe an den Arbeitgeber. Die **Höhe des Kurzarbeitergeldes entspricht dem des Arbeitslosengeldes**, es beträgt also bei einer vollständigen

Reduzierung der Arbeitszeit („Kurzarbeit null“) allgemein 60 % des pauschalierten Nettoentgelts bzw. 67 % für Arbeitnehmer mit mindestens einem Kind. Soweit Arbeitszeit und damit auch Entgelt nicht vollständig entfallen, sondern lediglich reduziert werden, besteht natürlich auch nur ein anteiliger Anspruch auf Kurzarbeitergeld.

## Erleichterungen beim Kurzarbeitergeld

- Arbeitgeber bekommen die **Sozialbeiträge für die ausgefallenen Arbeitsstunden voll erstattet**. Ende Januar hatte die Koalition beschlossen, sie zu 50 Prozent zu erstatten.
- Kurzarbeitergeld gibt es schon, wenn nur **10 Prozent der Beschäftigten** vom Arbeitsausfall betroffen. Bisher lag die Regel bei einem Dritte.
- Zudem gibt es auch Kurzarbeitergeld für **Leiharbeiter** geben.
- Teilweise oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau **negativer Arbeitszeitsalden**. (Das heißt, vermutlich müssen nicht mehr alle Überstunden zuvor abgebaut werden.)

Kurzarbeitergeld aus Anlass Corona kann rückwirkend vom 1. März 2020 an beantragt werden.